

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die  
öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der  
Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)  
der Gemeinde Bad Bellingen  
vom 14.09.2020**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Art. 1**

§ 43 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 43  
Verbrauchsgebühren**

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,53 €**.
2. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,53 €**.
3. Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 42 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter **2,80 €**.

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bad Bellingen, den 15.09.2020

Dr. Vogelwohl, Bürgermeister



**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

# Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Bad Bellingen vom 09.10.2017

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Bellingen am 14.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

## Art. 1

§ 42 wird wie folgt neu gefasst

### § 42

#### Höhe der Abwassergebühren

1. Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser:  
ab dem 01.01.2021 **1,72 €**
2. Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche:  
ab dem 01.01.2021 **0,36 €**
3. Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser: **1,72 €**.
4. Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser:
  - a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: **1,72 €**
  - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: **1,72 €**
  - c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist: **1,72 €**
5. Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

## Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bad Bellingen, den 15.09.2020

Dr. Vogelpohl, Bürgermeister



#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.